

B. Anzeigen-Teil.

Bekanntmachungen buchhändlerischer Vereine,

soweit sie nicht Organe des Börsenvereins sind.

Bereinigung schönwissenschaftlicher Verleger

Auf das Inserat des Herrn Paul Nitschmann in Nr. 164, S. 7175, des Buchhändler-Börsenblattes erwidere ich folgendes:

1. Eine Vereinbarung, die Unterschriften zu dem Vertragsentwurf Anfang Mai zu sammeln, ist allerdings niemals getroffen worden. Da aber am 24. April beschlossen worden ist, daß der Vorsteher der Gilde die Unterschriften der Sortimenten sammeln solle, war es ebenso selbstverständlich, daß dies sobald als möglich, also Anfang Mai, durch ihn geschah, als es von meiner Seite für die Verlegerunterschriften geschehen ist. Seinen Vorschlag, zunächst die Verlegerzustimmungen zu sammeln und dann erst die Sortimentenzustimmungen einzuholen, habe ich nicht beachtet. Es war dies eine Zumutung, die ernsthaft für mich nicht in Frage kommen konnte. Wenn Herr Nitschmann aus meinem Schweigen auf ein solches Ansinnen eine Zustimmung herausgelesen hätte, so hätte er telephonisch mir dies mitteilen können; aber er hat offenbar wohl gewußt, daß solche gemeinsame Sammlung für mich überhaupt nicht in Frage kommen konnte. Ich habe ihn übrigens ausdrücklich erst darauf hinweisen müssen, daß es seine Pflicht sei, ganz unabhängig davon, welche und wieviel Verleger ihre Unterschrift geben, die Unterschriften der Sortimenten einzuholen. Ebenso wenig wie ich die Zustimmung der Verleger von der Anzahl der unterschreibenden Sortimenten abhängig machen durfte, konnte er die Zustimmung der Sortimenten von der der Verleger abhängig machen. Meine energische mündliche Darlegung der Sachlage hat ihn denn auch dazu bewogen, am 15. Juni seine Aufforderung zur Einreichung der Unterschriften zu erlassen.

2. Wenn Herr Nitschmann erklärt, daß erst nach der „loyal durchgeführten Empfehlung“ des Vertragsentwurfes ihn die Erklärung der 53 „Qualitätsverleger“ überrascht hat, so vergißt er, daß ihm von mir vor dem 15. Juni bereits mitgeteilt war, daß die wenigen Qualitätsverleger, an denen ihm wirklich gelegen schien, nämlich die Firmen Fischer, Kurt Wolff, Inselverlag und Georg Müller, ihre Unterschriften bisher nicht gegeben hätten, daß diese Unterschriften auch zweifelhaft wären, daß aber, wie ich ihm ausdrücklich sagte, von deren Unterschrift seine Aktion in keiner Weise abhängig gemacht werden dürfte. Die Klassifizierung in Qualitätsverleger und — — — was ist der Gegensatz von „Qualität“, ich bin im Zweifel, ob er vielleicht „Schund“ meint — — — ist eine von Herrn Nitschmann gewählte, und die Vereinigung schönwissenschaftlicher Verleger muß es auf das entschiedenste ablehnen, sich von Herrn Nitschmann über die Qualität ihrer Mitglieder Zensuren erteilen zu lassen. Im übrigen sind von den 53 Firmen, die unterschrieben haben, kaum 10% belletristische Verleger, also Mitläufer bei einer Sache, die sie an sich garnichts angeht. Aus der ganzen Deduktion des Herrn Nitschmann geht hervor, daß er, der sich bisher auf das entschiedenste gegen Abmachungen von Firma zu Firma gestraußt hat, scheinbar der einzelnen Firma doch vor der kompakten Gruppe den Vorzug zu geben anfängt. Auf die politische Exkursion des Herrn Nitschmann einzugehen, kann ich hier füglich verzichten.

3. Wieviel Unterschriften seitens der Mitglieder der Buchhändlergilde Herrn Nitschmann zugegangen sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Herr Nitschmann hat geglaubt, das Recht zu besitzen, die Auslieferung dieser Unterschriften zu verweigern, und als ihm die Rechtswidrigkeit dieser Verweigerung von mir klar gemacht worden ist, es vorgezogen, weiterhin rechtswidrig die Unterschriften an die Absender zurückzuschicken. Es wird noch einer Erwägung vorbehalten bleiben, ob wegen eines aus dieser Handlungsweise entstandenen Schadens Erstattungsansprüche gegen Herrn Nitschmann geltend zu machen sind.

4. Herr Nitschmann ist als Verhandlungsführer offiziell zurückgetreten. Der Vertrag, der nicht zwischen der Gilde und der Vereinigung, sondern zwischen den Mitgliedern und Nichtmitgliedern beider Organisationen, soweit sie den Vertrag unterschreiben oder unterschrieben haben, geschlossen ist, ist zwischen den durch die Unterschrift entstandenen Gruppen zustande gekommen. Es genügt für die Sortimentsfirma, die einem Verleger der Gruppe die Unterschrift gegeben hat, um von den sämtlichen Mitgliedern der Gruppe die gleichen generellen Bedingungen zu beanspruchen, ebenso wie die Unterschrift eines Verlegers der Gruppe genügt, um diesen zur Lieferung zu denselben generellen Bedingungen an andere Sortimenten der Gruppe zu verpflichten.

Fritz Th. Cohn,

Vorsteher der Vereinigung schönwissenschaftlicher Verleger.